



---

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Luzern, 15. Januar 2013

Protokoll-Nr.: 42

**Strafrecht: Anhörung zum Entwurf einer Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwarhrter Straftäter**  
**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir uns im Rahmen der Anhörung zum Entwurf einer Verordnung über die Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwarhrter Straftäter äussern können.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir die Schaffung einer Eidgenössischen Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwarhrter Straftäter begrüssen, nachdem die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die betreffende Initiative angenommen haben und damit die lebenslängliche Verwahrung einigermassen EMRK-konform ausgestaltet werden kann.

**I. Generelle Bemerkungen**

Bei der Bezeichnung der Kommission ist unbedingt darauf zu achten, dass die neue Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwarhrter Straftäter nach Art. 64c StGB nicht mit jener (ähnlich lautenden) Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit nach Artikel 62d Absatz 2 beziehungsweise Artikel 75a StGB in Zusammenhang gebracht oder sogar verwechselt wird. Die Trennung / Unterscheidung der beiden unterschiedlichen Gremien und ihrer Aufgaben muss überall klar zum Ausdruck kommen. Während die Kommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB den Straftäter beziehungsweise dessen Gemeingefährlichkeit als solche beurteilt, hat die Kommission nach Artikel 64c StGB ausschliesslich die Behandelbarkeit lebenslänglich verwarhrter Straftäter zu beurteilen und zwar - einzelfallbezogen - in Bezug auf die Frage, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der verwarhrte Straftäter - derart behandelt - keine Gefahr mehr darstellt.

Die Unterscheidung der beiden Kommissionen ist in der Praxis von erheblicher Relevanz, insbesondere auch in Bezug auf das in Artikel 64c Absatz 1 bis 3 StGB vorgesehene Verfahren. Zusammengefasst sieht dies wie folgt aus:

1. Eröffnung des Verfahrens von Amtes wegen oder auf Gesuch der Vollzugsbehörde hin.
2. Beurteilung der Behandelbarkeit durch die Eidgenössische Fachkommission nach Artikel 64c StGB.
3. Entscheid der Vollzugsbehörde über die Behandelbarkeit des Täters, gestützt auf die Beurteilung der Eidgenössischen Fachkommission nach Artikel 64c StGB.
- 4a. Bei Verneinung der Behandelbarkeit ist das Verfahren beendet und die lebenslängliche Verwahrung wird fortgesetzt.
- 4b. Bei Bejahung der Behandelbarkeit hat die Vollzugsbehörde dem verwahrten Straftäter eine Behandlung in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung ohne Vollzugsöffnungen anzubieten.
5. Bei erheblicher Verringerung der Gefährlichkeit durch die Behandlung, sodass der verwahrte Straftäter keine Gefahr für die Öffentlichkeit mehr darstellt, hat das Gericht über die Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung zu befinden und eine stationäre therapeutische Massnahme nach den Artikeln 59 bis 61 StGB in einer geschlossenen Einrichtung anzuordnen.
6. Vollzug der stationären therapeutischen Massnahmen mit den entsprechenden Aufhebungs- und Entlassungsmöglichkeiten unter Einbezug der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit nach Artikel 62d Absatz 2 StGB.

Probleme könnten sich aus dem skizzierten, mehrstufigen Verfahren dort ergeben, wo die Eidgenössische Fachkommission die empfohlene Behandlung des lebenslänglich verwahrten Straftäters - noch vor dem Umwandlungsentscheid des zuständigen Gerichts - nach Vollzugsöffnungen beziehungsweise "Übungsfeldern" verlangt, um überhaupt deren Erfolg bewerten zu können. Bei der direkten bedingten Entlassung durch das Gericht nach Artikel 64c Absatz 4 StGB ist nicht daran gedacht worden, dass sich das Erstellen einer Legalprognose auf die Bewährung im Rahmen von ersten kleinen Vollzugsöffnungen stützen sollte, bevor die bedingte Entlassung gewährt wird, was Artikel 90 Absatz 4ter StGB jedoch explizit ausschliesst.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Artikel 2**

Die Stellung der Eidgenössischen Fachkommission nach Artikel 64c StGB entspricht dem Konzept, wie es für die bereits im Strafgesetzbuch vorgesehene Fachkommissionen nach Artikel 62d StGB vorgesehen ist. Nach dem Bericht wie nach dem Entwurf soll die Eidgenössische Fachkommission nach Artikel 64c StGB ebenfalls als Entscheidungshilfe für die kantonale Vollzugsbehörde tätig sein. Die Beurteilungen der Eidgenössischen Fachkommission nach Artikel 64c StGB sollen deshalb nicht anfechtbar sein.

Ist die Beurteilung der Fachkommission nach Artikel 64c StGB nicht selbständig anfechtbar, könnte davon ausgegangen werden, dass Mängel des Berichtes erst im Zusammenhang mit einem Rechtsmittel gegen den Entscheid der Vollzugsbehörde geltend zu machen wären. In der Literatur wird bemängelt, dass das Verfahren vor den Fachkommissionen nach Artikel 62d StGB im Strafgesetzbuch nicht eingehend geregelt worden ist. Gleichzeitig wird gefordert, dass die Erstellung eines Berichtes der Fachkommission nach Artikel 62d StGB formal den gleichen Anforderungen genügen sollte wie ein Gutachten eines Sachverständigen nach Artikel 182 ff. StPO (beispielsweise das Recht zur Geltendmachung von Ausstandsgründen, das Recht des Betroffenen auf Stellungnahme zu relevanten Fragen, das Recht zu Ergänzungsfragen sowie einzelne grundsätzliche Regeln zur Arbeitsmethode der Sachverständigen [Einholung von Fremdauskünften usw.]). Unter Umständen macht es Sinn, solche

Rechte bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens anzuerkennen. Nachdem einzelne kantonale zweitinstanzliche Gerichte speziell in diesem Bereich eine besondere Haltung einnehmen und die fragliche Situation in der Literatur gemängelt wird, wäre es zu begrüßen, wenn das Verfahren klarer geregelt würde. Es ist zu überlegen, ob in der Verordnung nicht festgelegt werden soll, dass der Bericht der Fachkommission nach Artikel 64c StGB vor dem Entscheid der Vollzugsbehörde im Rahmen des rechtlichen Gehörs offen zu legen ist, womit ein Mangel im Bericht der Eidgenössischen Fachkommission nach Artikel 64c StGB bereits vor dem Entscheid der Vollzugsbehörde geltend gemacht werden kann.

Es wird zur Kenntnis genommen, wie der Bundesrat nunmehr den Gegenstand der Überprüfung eines Verwahrten interpretiert. Dass nur wissenschaftliche Fortschritte abstrakt relevant sein sollten und erst bei deren Bejahung auf weitere Fragen einzutreten sein sollte, ist unpraktikabel. Dass der Bundesrat eine Prüfung der Überführung des Betroffenen nicht in zwei Stufen vorsieht, ist sachgerecht. Eine Trennung der abstrakten Abklärung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse von einer späteren konkreten Prüfung des Einzelfalls, wie sie den Initianten noch vorschwebte, ist wenig effizient und macht keinen Sinn.

### Artikel 3

Die Fachkommission nach Artikel 64c StGB muss so zusammengesetzt werden, dass sie ihren Grundauftrag erfüllen kann. Sie muss insbesondere einzelfallbezogen die Frage beurteilen können, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der verwahrte Straftäter - derart behandelt - keine Gefahr mehr darstellt. Nach dem Bericht soll die Eidgenössische Fachkommission nach Artikel 64c StGB rein medizinisch-wissenschaftlich ausgerichtet sein. Da bei der Frage der Behandelbarkeit vor allem medizinische Themen wie diejenige eines allfälligen psychiatrischen Störungsbildes im Vordergrund stehen, dürfte die Sichtweise eines Therapeuten keinesfalls genügen. Gefordert sind forensische Psychiater, weil diese über die erforderliche Zusatzausbildung verfügen. Auf Grund der medizinisch-wissenschaftlichen Ausrichtung dieser Fachkommission nach Artikel 64c StGB sind wir der Meinung, dass ihr ein ausgewiesener und kompetenter Jurist oder eine ausgewiesene und kompetente Juristin mit sehr guten Kenntnissen des schweizerischen Verfahrensrechts als Sekretär beziehungsweise Sekretärin zu Diensten gestellt wird.

### Artikel 9

Die Eidgenössische Fachkommission nach Artikel 64c StGB hat nach Artikel 9 Beschluss zu fassen. In der Regel handelt es sich bei einem solchen Beschluss um eine Beurteilung nach Artikel 2. Es muss besser zum Ausdruck kommen, dass dieser Beurteilungsbeschluss der Fachkommission nach Artikel 64c StGB nicht selbständig anfechtbar ist.

### Artikel 11

Die Eidgenössische Fachkommission nach Artikel 64c StGB hat im Auftrage der zuständigen Behörde nach Artikel 2 eine Beurteilung vorzunehmen. Die zuständige Behörde hat dann je nach der Beurteilung das Verfahren zu beenden oder dem verwahrten Straftäter eine Behandlung in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung anzubieten. Analog der Regelung bei der Fachkommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB sollte die Vollzugshoheit, externe Sachverständige beizuziehen, um notwendige, zusätzliche Abklärungen einzuholen, bei der Vollzugsbehörde und nicht bei der Eidgenössischen Fachkommission nach Artikel 64c StGB liegen. Im Bedarfsfall kann die Eidgenössische Fachkommission nach Artikel 64c StGB entsprechend Antrag bei der Vollzugsbehörde stellen. In diesem Schreiben ist Artikel 11 Absatz 2 des Entwurfes zu streichen und Artikel 11 Absatz 1 entsprechend zu ergänzen.

Nach Absatz 3 ist die Anhörung der betroffenen Person durch die Fachkommission nur fakultativ. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist aber eine persönliche Exploration des Betroffenen unabdingbar. Nachdem Berichte von Fachkommissionen mindestens den Stellenwert von psychiatrischen Gutachten haben sollen, und solche Berichte auch den weiteren Verlauf der Beurteilung eines verwahrten Straftäters massiv beeinflussen werden, sollte eine Anhörung mit einer "Kann-Formulierung" nicht fakultativ, sondern mit einer "Regel-Formulierung" neu eher die Regel darstellen. Somit ergibt sich, dass "Anhörungen" ausführlicher geregelt werden sollten. Insbesondere ist festzuhalten, ob ein Anhörungsrecht des verwahrten Straftäters besteht. Zudem ist auch zu regeln, ob der verwahrte Straftäter geltend machen kann, dass er bei einer solchen "Anhörung" von einem Rechtsbeistand oder Anwalt begleitet werden darf.

Wir hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage gebührend berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin